



Sachstand

Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs

Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 250/16
Abschluss der Arbeit: 23. November 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gefragt wird nach den **Gebühren**, die in Deutschland für die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs** erhoben werden, sowie nach Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen.

2. Rechtsgrundlage und Gebührenhöhe

Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werden nach § 69 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹ und § 45 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)² erhoben. Die Vorschriften gelten für jede Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, also auch im Rahmen des Familiennachzugs. Für eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer **bis zu einem Jahr** beträgt die Gebühr **100 Euro**, bei einer Geltungsdauer von **mehr als einem Jahr 110 Euro**. Für **Minderjährige halbieren** sich diese Gebühren (§ 50 AufenthV).

3. Befreiung und Ermäßigung

Die §§ 52 ff. AufenthV sehen zahlreiche Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände vor. Diese sind teils als gebundene Entscheidungen, teils als Ermessensentscheidungen ausgestaltet.

Die Gebühren werden vollständig **erlassen**

- **Asylberechtigten, Resettlement-Flüchtlingen**, und sonstigen Ausländern, die im Bundesgebiet die **Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge** genießen (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 AufenthV);
- Ausländern, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein **Stipendium aus öffentlichen Mitteln** erhalten (§ 52 Abs. 5 Nr. 2 AufenthV);
- Ausländern, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne **Inanspruchnahme von Sozialleistungen** bestreiten können (§ 53 Abs. 1 AufenthV).

Die Gebühren **ermäßigen** sich für **Staatsangehörige der Schweiz und der Türkei**

- grundsätzlich auf 28,80 Euro;
- für Antragsteller unter 24 Jahren auf 22,80 Euro;
- bei Verwendung eines Vordrucks auf 8 Euro (§ 52 Abs. 2, § 52a Abs. 2 AufenthV).

1 Das Aufenthaltsgesetz ist in deutscher Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/; zuletzt abgerufen am 22. November 2016. Bitte beachten Sie, dass die dort ebenfalls abrufbare englische Übersetzung nicht mehr aktuell ist.

2 Die Aufenthaltsverordnung ist in deutscher Sprache abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/>; zuletzt abgerufen am 22. November 2016.

Die Gebühren **können ermäßigt oder erlassen** werden

- wenn Ausländer, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und **nur eine Aus-, Fort-, oder Weiterbildung oder eine Umschulung** erhalten (§§ 52 Abs. 6, Abs. 5 Nr. 2 AufenthV);
- zur Förderung kultureller oder sportlicher, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger **erheblicher öffentlicher Interessen** oder aus sonstigen **humanitären Gründen** (§ 52 Abs. 7 AufenthV);
- wenn dies mit Rücksicht auf die **wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen** in Deutschland geboten ist (§ 53 Abs. 2 AufenthV).
